

# FOLGEN DES KIRCHENAUSTRITTS

## Kirchenaustritt

In Österreich kann ein Katholik bei einer staatlichen Behörde den Austritt aus der Religionsgemeinschaft durchführen. Rechtlich gesehen, kann sich jemand nicht bei einer Institution abmelden, die dafür gar nicht zuständig ist. So ist es notwendig, dass der Betreffende auch der Gemeinschaft, aus der er sich entfernt, das mitteilt.

So gilt seit 2007 in Österreich folgende Regelung:

Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt - aus welchen Gründen auch immer -, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.

Wenn der zuständige Bischof von der staatlichen Behörde die Meldung des „Austrittes aus der Kirche“ erhält, setzt sich der Bischof schriftlich mit dem Ausgetretenen in Verbindung. Er klärt diesen über die kirchlichen Rechtsfolgen des Austritts - im sakramentalen Bereich, im Dienst- und Arbeitsrecht, in Vereinen und Räten, in Liturgie und Verkündigung - auf. Zugleich eröffnet er ihm die Möglichkeit zu einem pastoralen Gespräch, bei dem die Motive des „Austritts“ geklärt, ein „Wiedereintritt“ besprochen oder der endgültige „Austritt“ bestätigt wird. In dem Schreiben setzt der Bischof zugleich eine Frist von drei Monaten und weist darauf hin, dass nach deren Ablauf mit Wirkung vom Tag der Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde die Rechtsfolgen im kirchlichen Bereich eintreten und dass der „Austritt“ ins Taufbuch eingetragen wird.

Gibt hingegen der Ausgetretene innerhalb der gesetzten Frist vor dem Bischof an, sich nicht von der Katholischen Kirche trennen zu wollen, so genügt die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, weiterhin der Katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten angehören zu wollen. Diesfalls ist die Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde hinfällig und wird rechtlich als nicht abgegeben angesehen. Ein förmliches Wiederaufnahmeverfahren ist daher nicht notwendig.

Die oben genannte schriftliche Erklärung ist vom Diözesanbischof dem Ortspfarrer bekannt zu geben; eine Eintragung des hinfalligen Kirchenaustrittes unterbleibt.

Sollte sich die Vermutung des „Abfalls von der Kirche“ später als unrichtig erweisen, so ist grundsätzlich nach den Vorschriften über die Wiederaufnahme in die Katholische Kirche vorzugehen und ein Zeitpunkt der Rückkehr in die Kirche nach diesen Vorschriften festzulegen.

*(Erklärung der Österreichischen Bischöfe 2007)*

## Kirchenaustritt und seine Folgen

Ein Kirchenaustritt, oder auch ein Ausschluss aus der Kirche ist eigentlich nicht möglich; da die Taufe ein unauslöschliches Merkmal einprägt, bleibt ein Mensch auch nach seinem Austritt aus der Kirche ein Teil der Kirche. Kirchenaustritt ist ein formeller Akt, eine Erklärung eines Katholiken vor der staatlichen Behörde, ab einem bestimmten Zeitpunkt der Kirche nicht mehr angehören zu wollen. Für den kirchlichen Bereich hat das zunächst die Folge, dass der Kirchenbeitrag nicht mehr verlangt wird.

Wer durch eine Erklärung aus der katholischen Kirche austritt, verfällt jedoch eo ipso (von selbst) dem Kirchenbann, also der Exkommunikation, die auf kirchlichem Gebiet folgende Wirkungen nach sich zieht:

- sie verlieren ipso iure (von selbst) jedes beliebige Kirchenamt (can 194,1);
- ihnen ist jeglicher auf der Weihe gründender Dienst bei der Feier der Eucharistie oder beliebiger anderer öffentlicher gottesdienstlicher Zeremonien verboten (can 1331,1);
- ihnen ist verboten, die Spendung und die Feier von Sakramenten und Sakramentalien, sowie der Empfang von Sakramenten (jedoch nicht von Sakramentalien) (can 1331,1);
- ihnen ist die Ausübung wie auch immer gearteter kirchlicher Ämter, Dienste oder Aufgaben und die Setzung von kirchlichen Leitungsakten untersagt (z.B. Organist, Messner, PGR,...) (can. 1331,1,5);
- sie dürfen nicht Tauf- oder Firmpaten sein (can 874,1);
- wenn sie vor dem Sterben nicht wieder in die Kirche aufgenommen worden sind, oder kein sichtbares Zeichen der Reue und der Rückkehr gegeben haben, dürfen sie nicht kirchlich beerdigt werden (can 1184,1);
- sie sind der kanonischen Formpflicht bei Eheschließung enthoben. Wenn er/sie außerhalb der katholischen Kirche eine gültige Ehe eingeht, so ist diese auch kirchlich sakramental gültig.

Der Kirchenaustritt wird im Taufbuch vermerkt (apostata a fide; o.r.B).

## Wiedereintritt in die Kirche

Sie sind getauft, bekennen sich zum christlichen Glauben und haben die ehrliche Absicht, wieder in die katholische Kirche zurückzukehren. Sie wollen der Gemeinschaft der katholischen Kirche auch in Zukunft treu bleiben.

### Was ist zuerst zu tun?

Suchen Sie zunächst das Gespräch mit einem Priester (dem Pfarrer Ihrer Wohnpfarre oder mit einem anderen Seelsorger Ihres Vertrauens). Der Priester wird Sie fragen, warum Sie seinerzeit aus der Kirche ausgetreten sind und was Sie jetzt zur Rückkehr in die Kirche bewegt. Es handelt sich dabei um den Versuch eines ehrlichen Gesprächs, es soll dabei niemand zum Eintritt überredet werden.



## Die Aufnahme

Die Aufnahme geschieht durch den Priester. Diese Handlung kann ganz schlicht in der Pfarrkanzlei stattfinden. Sie kann aber auch während eines Gottesdienstes in der Kirche oder im Familienkreis oder im Freundeskreis feierlich begangen werden. Sie können hier jene Form wählen, die Ihnen zusagt. Falsche Gerüchte

Oft wird behauptet, bei einem Wiedereintritt in die Kirche müsse man den Kirchenbeitrag für die Jahre seit dem Austritt nachzahlen. Das ist falsch! Die Kirchenbeitragspflicht beginnt erst wieder mit der Rückkehr in die Kirche, und zwar im neuen Kalenderjahr nach der Aufnahme.

Falsch ist auch das Gerücht, man müsse vor der Aufnahme Gebete auswendig lernen und beim Pfarrer eine Prüfung machen. Auch Zeugen, die die Aufnahme bestätigen, sind in unserer Diözese nicht mehr notwendig. Sie sind nicht allein.